

Ltg.-202/A-1-1990

Betrifft

Antrag der Abgeordneten Treitler u.a., Änderung des
NÖ Kindergartengesetzes 1987

B e r i c h t
d e s
S c h u l - A u s s c h u s s e s

Der Schulausschuß hat in seiner Sitzung am 5. April 1990 über den Antrag der Abg. Treitler u.a. betreffend die Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 1987 beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der dem Antrag der Abg. Treitler u.a. angeschlossene Gesetzesentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abg. Lugmayr, Kalteis und Ing. Heindl geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Die Ausschußmitglieder der SPÖ treten dem Antrag bei, es ist daher ein Antrag der Abgeordneten Treitler, Kalteis, Ing. Schober, Hager, Lugmayr, Mag. Kaufmann, Ing. Heindl, Kautz, Trabitsch, Krendl, Anzenberger, Sivec, Böhm, Dr. Slawik, Dirnberger, Uhl, Hoffinger, Hülmbauer.

Begründung

Zu Z. 1

Um die ordnungsgemäße Führung des Kindergartens nicht zu gefährden, soll die Meinung der Kindergartenleiterin als pädagogische Fachkraft über die Eignung der Aufsichtsperson vom Kindergartenerhalter gehört werden.

Zu Z. 2

Die Neuformulierung ist eine Berichtigung eines unzulänglichen Begriffes im Gesetz.

Um Personen, die zur Mitwirkung im Kindergarten herangezogen werden, den Zutritt zum Kindergarten zu ermöglichen, sind sie in den Personenkreis der Berechtigten aufzunehmen.

Zu Z. 3

In § 27 Abs. 1 Z. 2 erster Satz (alt) wurde von einer "Dienstverhinderung" der Kindergärtnerin gesprochen. Da das Wort "Dienstverhinderung" nicht alle Fälle der Abwesenheit vom Dienst erfaßt, ist dieser Begriff durch den übergeordneten Begriff "Abwesenheit vom Dienst" zu ersetzen.

Da im Falle der Abwesenheit der Kindergärtnerin manchmal unvorhergesehenerweise keine Ersatzkraft beigelegt werden kann, ist es im Interesse der Elternschaft notwendig geworden, eine Möglichkeit zu schaffen, die Kinder wenigstens kurzfristig weiterhin im Kindergarten zu betreuen. Vor allem bei Kindern, die mit dem Bus von Streusiedlungen in die Kindergärten gebracht werden, ist eine rechtzeitige Information der Eltern in der Praxis häufig unmöglich.

Innerhalb von zwei Tagen muß jedoch auch bei weiterem Ausfall der Kindergärtnerin (und Mangel einer Ersatzkraft) den Eltern zugemutet werden, Ersatzlösungen zu finden.

Da die Helferin aus Sicherheitsgründen mit einer größeren Zahl von Kindern nur im Notfall allein sein sollte, ist für den 2. Tag jedenfalls eine zweite geeignete Person (eventuell aus dem Kreis der Elternschaft), beizuziehen.

Es wäre eine zielführende Vorgangsweise, wenn die Gemeinde aus dem Kreis der Elternschaft zu Beginn des Kindergartenjahres psychisch, körperlich und geistig geeignete Personen auswählt, die diese Aufgabe im Anlaßfall übernehmen.

Im § 27 Abs. 6 (neu) sind die Zitierungen zu adaptieren.

T R E I T L E R

Berichterstatter

K A L T E I S

Obmann